VERTRAG

ZUR ZUSAMMENARBEIT IM

MITTELZENTRALEN STÄDTEVERBUND

GÖLTZSCHTAL

Auerbach

Ellefeld

Mittelzentraler Städteverbund Göltzschtal im Vogtland

Rodewisch

Falkenstein

Präambel

Im LEP des Freistaates Sachsen vom 16.08.94 wurde der Städteverbund Auerbach/ Ellefeld /Falkenstein /Rodewisch als Mittelzentrum verbindlich festgeschrieben. Damit ist eine raumstrukturelle Sonderform funktionsräumlicher Kooperation von Städten und Gemeinden gleicher oder verschiedener Zentralitätsstufe für die Städte im Göltzschtal festgelegt.
Auf dem Hintergrund seiner naturräumlichen Lage, seiner gemeinsamen historischen Entwicklung und den bereits bestehenden engen Verflechtungen in allen Lebensbereichen stellen sich die im Städteverbund integrierten Kommunen der Aufgabe, gemeinsam eine mittelzentrale Funktion wahrzunehmen. Dazu ist eine enge kooperative gleichberechtigte Zusammenarbeit erforderlich, die eine städtische und wirtschaftliche Entwicklung und Stärkung des Städteverbundes ermöglicht.

Im Leitbild "Planen und Handeln, als ob Gemeindegrenzen nicht vorhanden wären" wurde der erklärte Wille zur Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten kommunaler Politik durch die einzelnen politischen Vertretungen der Städteverbundmitglieder im Jahr 1996 festgeschrieben. In Anknüpfung an die schon Anfang des Jahrhunderts vorhandene Idee zur Bildung einer gemeinsamen Göltzschtal-Stadt sollen alle gemeinsamen Planungen der Erreichung dieses Zieles zum frühestmöglichen Zeitpunkt dienen.

1. Vertragsgegenstand und Zweck des Verbundes

(1) Die Kommunen Auerbach, Ellefeld, Falkenstein und Rodewisch schließen sich unter Beibehaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit vertraglich zum "Städteverbund Göltzschtal" zusammen.

(2) Der Zusammenschluß hat den die Kommunen verpflichtenden Zweck, die Zusammenarbeit in Fragen der kommunalen sowie regionalen Entwicklung und die Organisation von gegenseitiger Abstimmung und Informationsaustausch zu stärken beziehungsweise weiter zu entwickeln.

(3) Es ist erklärter Wille der Vertragsschließenden, mittels des Städteverbundes die Voraussetzungen zum Entstehen der "Göltzschtalstadt" zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu schaffen.

2. Zuständigkeit und Kooperationsfelder des Städteverbundes

(1) Der Städteverbund ist zur Vorberatung, zur Herbeiführung von abgestimmten Planungen und politischen Entscheidungen sowie zur Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen in allen Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung zuständig.

(2) Als Angelegenheiten gemeinsamer Bedeutung gelten vor allem

1. Angelegenheiten der Stadtplanung und Stadtentwicklung auf der Grundlage des gemeinsamen Leitbildes "Planen und Handeln, als ob Gemeindegrenzen nicht vorhanden wären" und hier insbesondere der gemeinsame Flächennutzungsplan mitsamt eines Verkehrsplans sowie der gemeinsame Landschaftsplan,
2. gemeinsame Aktivitäten und enge Abstimmungen in allen Bereichen der kommunalen Wirtschafts - und Tourismusförderung gemäß der "Leitlinien einer gemeinsamen Wirtschaftsförderung",
3. die gemeinsame Nutzung der technischen und personellen Potentiale der Kommunen insbesondere im Bereich der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und öffentlichen Anlagen,
4. die gemeinsame Abstimmung der kommunalen Steuer-, Gebühren- und Beitragssätze,
5. die Hinwirkung auf eine Regelung verbundsinterner Lasten-Nutzen-Ausgleiche bezüglich kommunaler Einrichtungen von verbundweiter bzw. mittelzentraler Bedeutung,
6. die Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen, die von Mitgliedsgemeinden im Rahmen der nachbarschaftlichen Beteiligung an der Bauleitplanung abgefordert werden sowie die Stellungnahmen im Rahmen von überörtlichen Fachplanungen, der Regionalplanung und der Raumordnung.

(3) Über die unter Satz (2) genannten Angelegenheiten hinaus können auch weitere Angelegenheiten Gegenstand der Zusammenarbeit im Städteverbund sein.

3. Organe des Städteverbundes und ihre Aufgaben

(1) Ständige Organe des Städteverbundes sind der Arbeitskreis, bestehend aus den Bürgermeistern bzw. deren Stellvertretern, sowie der Strategieausschuß - bestehend aus den Bürgermeistern und jeweils drei durch die Gemeinderäte delegierten Gemeinderatsmitgliedern als jeweils stimmberechtigten Mitgliedern. Darüber hinaus nehmen in der Regel Vertreter der Verwaltungen, des Landkreises und der Regionalplanung als nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder an den Sitzungen der ständigen Organe teil.

(2) Der Arbeitskreis behandelt aktuelle Themen, bereitet strategische und sonstige Entscheidungen vor und stellt den Informationsaustausch sowie die Organisation und Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen sicher. Er tagt mindestens sechsmal im Jahr. Die Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Sitzung übernimmt die jeweilige einladende Kommune in Absprache mit den Partnerkommunen. Des weiteren bestimmen die vier Gemeinden einen Sprecher, der die Kommunen in der Regel nach außen vertritt und in der Regel als Ansprechpartner fungiert.

(3) Der Strategieausschuß behandelt grundsätzliche Fragen der gemeinsamen Entwicklung, berät strategische politische Entscheidungen und gewährleistet die aktive Einbeziehung der gewählten politischen Vertreter. Er tagt mindestens zweimal jährlich anläßlich und zusammen mit einer Sitzung des Arbeitskreises.

(4) Seitens der ständigen Organe können weitere Facharbeitsgruppen zu spezifischen Themen wie Wirtschaftsförderung oder Flächennutzungsplanung eingerichtet werden, welche Entscheidungen fachbezogen umsetzen und eine laufende Abstimmung zwischen den Verwaltungen für ihren Arbeitsbereich vornehmen sollen. Des weiteren können sie den ständigen Organen des Städteverbundes Vorschläge unterbreiten. Die Facharbeitsgruppen unterrichten die ständigen Organe regelmäßig über ihre Aktivitäten.

4. Verfahren im Städteverbund

(1) Entscheidungen des Arbeitskreises wie gemeinsame Beschlußvorlagen oder Stellungnahmen werden einstimmig durch die vier stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine Stimme hat.

Kommt keine Einstimmigkeit zustande, sind die unterschiedlichen Ansichten in die gemeinsame Beschlußvorlage oder gemeinsame Stellungnahme aufzunehmen.

(2) Grundsätzliche und strategische Entscheidungen wie auch gemeinsame Stellungnahmen des Städteverbundes bedürfen der Billigung oder Zustimmung durch die Gemeinderäte, die durch die Bürgermeister entsprechend und frühzeitig zu unterrichten sind. Bei gemeinsamen Planungen und Vorhaben sind die Vertretungskörperschaften darüber hinaus laufend über den Stand der Planung und der Ausführung zu informieren.
Die Bürgermeister haben die Vertretungskörperschaften über alle Angelegenheiten von Bedeutung im Städteverbund zu informieren; bei gemeinsamen Planungen und Vorhaben im Städteverbund sind die Vertretungskörperschaften möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen im Städteverbund und laufend über den Stand der Planung und Ausführung zu informieren. Über Angelegenheiten, die nach § 53 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen geheimzuhalten sind, sind anstelle der Stadträte und des Gemeinderats die nach § 46 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gebildeten Beiräte zu informieren.

Andere Entscheidungen bedürfen des Konsenses der vier Kommunen im Arbeitskreis.

5. Einbeziehung der Öffentlichkeit

(1) Der Städteverbund hat die Bewohner laufend über Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung und hier vor allem über gemeinsame Planungen und Vorhaben zu unterrichten.

(2) Der Städteverbund informiert Vereine, Kammern, Zweckverbände und andere Organisationen über etwaige, sie betreffende Belange und hört deren Meinung im Vorfeld von Entscheidungen zu gemeinsamen Vorhaben und Planungen. Vertreter von diesen Organisationen sollten zum Zwecke der Meinungsbildung fallweise zu Sitzungen der ständigen Organe eingeladen werden und können in den Arbeitsgruppen in diesem Sinne beratend mitwirken.

6. Finanzierung von Aufgaben des Städteverbundes

(1) Entstehen durch die Wahrnehmung der dem Städteverbund übertragenen Aufgaben zusätzliche Kosten,

werden diese im Zweifel von den Mitgliedern des Städteverbundes nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Einwohner zum 31. Dezember des Vorjahres getragen. Der Einsatz von Sach- und Personalmitteln der kommunalen Verwaltungen bleibt unberücksichtigt.

(2) In Fällen, in denen die Kostenaufteilung nach Einwohnern zu einem unbilligen Ergebnis führt, ist ein abweichender Verteilungschlüssel zu beschließen.

7. Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung

(1) Dieser Vertrag kann von jedem Mitglied mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Falls der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird, gilt er unverändert fort.

(2) Für die Zeit von fünf Jahren seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Vertrages ist die ordentliche Kündigung durch eine Stadt oder eine Gemeinde ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Städteverbundes verpflichten sich, die Angemessenheit der Regelungen dieses Vertrages fortwährend zu überprüfen und, falls erforderlich, zu ergänzen oder zu verändern.

8. Ansprüche aus dem Vertrag

Soweit durch die Regelungen dieses Vertrages andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die im Vertrag genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dem Vertrag keine besonderen Rechtsansprüche gegen Mitglieder des Städteverbundes oder gegen den Städteverbund.

9. Unwirksame Regelungen

Ist oder wird eine in diesem Vetrag getroffene Regelung unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Mitglieder des Städteverbundes sind verpflichtet, in diesem Fall eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung gerecht wird.

10. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Bürgermeister der Mitglieder des Städteverbundes in Kraft.

Datum: 11.12.1997

Stadt Auerbach .....

Datum: 11.12.1997

Gemeinde Ellefeld: .....

Datum: 11.12.1997

Stadt Falkenstein: .....

Datum: 11.12.1997

Stadt Rodewisch: .....

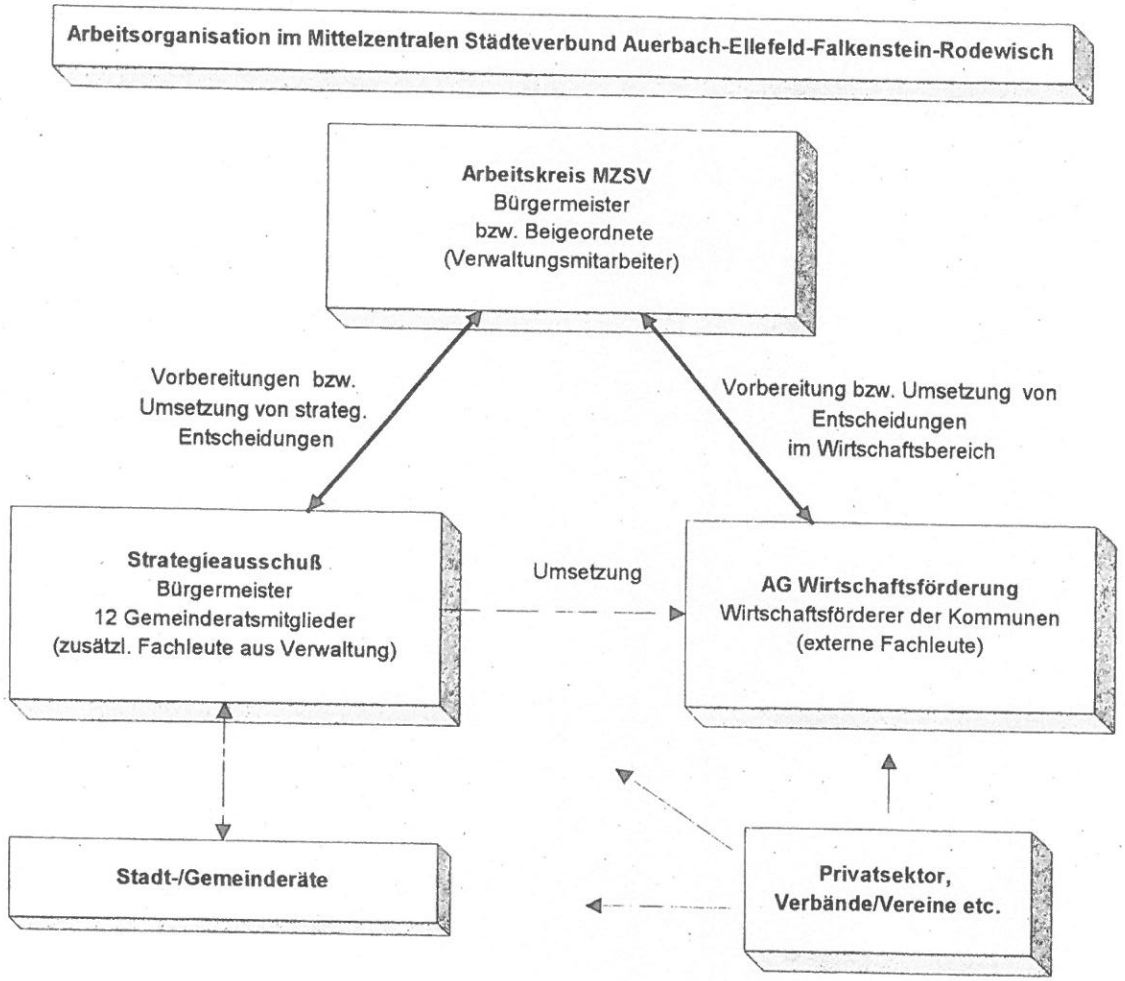

Technische Universität Dresden, Lehrstuhl Raumordnung, Mai 1996

Aufgaben

AK MZSV:
"Drehscheibenfunktion",
Behandlung aktueller Themen,
Organisation der Zusammenarbeit,
Vorbereitung / Umsetzung von strateg. und sonstigen Entscheidungen, gegenseitige Information etc.

Strategieausschuß:
Behandlung grundsätzl. Fragen der gemeinsamen Entwicklung (insbesondere Stadt- und Verkehrsplanung), strateg. Entscheidungen, Informationstransfer zu den Stadt-/Gemeinderäten etc.

Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung:
Entwicklung eines Leitbildes, gemeinsames Marketing, Erstellung eines Industriebrachenkatasters, Anwendung einheitlicher Informationssysteme etc.